

MWST-Branchen-Info 12

Reisebüros sowie
Kur- und Verkehrsvereine



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
Teil A Reisebüros	8
1 Verwendete Begriffe	8
2 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Reisebüroleistungen	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Handeln im eigenen oder fremden Namen	10
2.3 Mehrheit von Leistungen	10
2.4 Outgoing Tourismus	11
2.5 Incoming Tourismus und Inlandreisen	12
2.6 Verbindung von Outgoing und Incoming Tourismus	13
3 Kombinationen von Leistungen	13
3.1 Grundsätzliches	13
3.2 Pauschalreisen ins Ausland (Outgoing Tourismus)	14
3.3 Pauschalreisen im Inland (Incoming Tourismus) und Verbindung von In- und Auslandanteilen	15
4 Rechnungsstellung	16
5 Zeitpunkt der Versteuerung	16
6 Die einzelnen Leistungen	16
6.1 Vermietung von Beförderungsmitteln	17
6.1.1 Grundsätzliches zur Abgrenzung zur Personenbeförderung	17
6.1.2 Vermietung von Beförderungsmitteln (z.B. Mietwagen)	17
6.2 Personenbeförderungsleistungen	18
6.2.1 Grundsätzliches	18
6.2.2 Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	18
6.2.3 Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs	18
6.2.4 Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs	19
6.2.5 Nachweis der Befreiung bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen	19
6.3 Beherbergungsleistungen	20
6.4 Gastgewerbliche Leistungen	21
6.5 Kulturelle und bildende Leistungen sowie Sportveranstaltungen	22
6.6 Betreuung der Reisenden vor Ort durch Reiseleiter	23
6.7 Versicherungsschutz für Reisende	24
6.8 Visa-Gebühren	24
6.9 Transfer im Inland bei Pauschalreisen ins Ausland per Flugzeug	25
6.10 Mietwagen	25
6.11 Fakultative Ausflüge vor Ort	25
6.12 Inländische Kurtaxen	25
6.13 Verkäufe von Gegenständen, unentgeltliche Zuwendungen (Give aways) und Reisedokumentationen	25
6.14 Nebenleistungen wie Zuschläge oder Bearbeitungsgebühren	26
6.15 Abtretung von Kontingenten (Einzelne oder ein Mehrfaches davon)	27
6.16 Werbebeiträge	27
6.17 Spezielle Reisen	27
6.17.1 Geschäftsreisen (Business Travel)	27
6.17.2 Incentive-Reisen	28
6.18 Werbefahrten	29

7 Bemessungsgrundlage	30
7.1 Grundsätzliches	30
7.2 Bemessung des Entgelts in besonderen Fällen	31
8 Direkte Stellvertretung	32
8.1 Allgemeines	32
8.2 Verkauf von Flugtickets durch Reisebüros	34
9 Reisebüros mit Geschäftssitz im Ausland	34
10 Verkauf von Reiseleistungen auf elektronischem Weg (z. B. im Internet)	35
11 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Option)	35
11.1 Grundsätzliches	35
11.2 Merkmale	36
11.3 Option bei Reisebüros	37
12 Bezugsteuer	38
Teil B Kur- und Verkehrsvereine sowie ähnliche Tourismusorganisationen	39
13 Verwendete Begriffe	39
14 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Leistungen der Kur- und Verkehrsvereine	39
14.1 Allgemeines	39
14.2 Nicht-Entgelte	40
14.2.1 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a - c MWSTG	40
14.2.2 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d - I MWSTG	40
14.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen	40
14.4 Steuerbare Leistungen	41
15 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen	41
16 Wichtige Punkte im Einzelnen	42
16.1 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	42
16.1.1 Grundsätzliches	42
16.1.2 Form der Subventionen und Beiträge	43
16.1.3 Abgrenzung zum steuerbaren Entgelt	43
16.2 Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben	44
16.3 Reines Inkasso von Tourismusabgaben	44
16.4 Spenden, Bekanntmachungsleistungen und Sponsoring	45
16.4.1 Spenden	45
16.4.2 Bekanntmachungsleistungen	45
16.4.3 Sponsoring	46
16.4.4 Beispiele zur Abgrenzung von Spenden zum Sponsoring	46
16.5 Mitgliederbeiträge	47
16.6 Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen	47
16.7 Entgelt aus dem Betrieb von Sportanlagen	48
16.8 Beherbergungsleistungen	48
16.9 Betrieb eines Reservationssystems	49
16.10 Entgelt aus der Vermietung und Verpachtung (ausserhalb von Beherbergungsleistungen)	49
16.11 Entgelt aus Lieferungen von Gegenständen (Karten, Souvenirs usw.)	50
16.12 Weiterbelastung von Kosten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten	50
17 Handeln im eigenen oder fremden Namen	50
18 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (sog. Option)	51
18.1 Grundsätzliches	51
18.2 Leistungen, für die eine Tourismusorganisation optieren kann	51
19 Bezugsteuer	52

20 Kürzungen und Korrekturen der Vorsteuern	52
20.1 Allgemeines	52
20.2 Beispiel 1	54
20.3 Beispiel 2	55
Rechtlicher Hinweis	58

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGS	Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz; SR 935.51)
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PRG	Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen (SR 944.3)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt praxisrelevante Informationen und beinhaltet branchenspezifische Sachverhalte von Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereinen.



Teil A richtet sich an **Reisebüros**.



Teil B richtet sich an **Kur- und Verkehrsvereine (Tourismusorganisationen)**.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung ( [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung ( [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV ( [Ziff. 2.4](#));

- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
 - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

Teil A Reisebüros

1 Verwendete Begriffe

- **Reisebüros**

Unter dem Begriff Reisebüro werden Touroperator, Retailer und sowohl als Touroperator als auch als Retailer tätige Unternehmen zusammengefasst. Den Reisebüros gleichgestellt sind Busunternehmen, Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern sowie andere Unternehmen, welche Leistungen der Tourismusbranche anbieten, selbst wenn dies nicht die alleinige Unternehmenstätigkeit darstellt.

- **Touroperator**

Organisator und/oder Veranstalter von Reisen.

- **Retailer**

Wiederverkäufer, der die vom Touroperator zusammengestellten Reisen anbietet.

- **Outgoing Tourismus**

Inländische Touristen und/oder Geschäftsreisende besuchen das Ausland.

- **Incoming Tourismus**

Ausländische Touristen und/oder Geschäftsreisende besuchen das Inland.

- **Incentive-Reisen**

Auf einen Auftraggeber individuell zugeschnittene, erlebnisorientierte Spezialreisen zur Motivation beziehungsweise Belohnung der Mitarbeiter oder Geschäftspartner.

- **Pauschalreise nach PRG**

Gemäss Artikel 1 PRG gilt als Pauschalreise - in dieser MWST-Branchen-Info auch (Pauschal)arrangement genannt - die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, sofern diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:

- Beförderung;
- Beherbergung;
- andere touristische Dienstleistungen, welche nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Beherbergung gelten und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Als Angebote gelten die Ausschreibungen in Prospekten, Katalogen, Inseraten, im Internet usw.

- **Vermittlung** Unter Vermittlung wird im Rahmen dieser Publikation das Handeln als direkter Stellvertreter im Sinne von [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) verstanden.

2 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Reisebüroleistungen

2.1 Allgemeines

Die Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen gelten nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) als an dem Ort erbracht, an dem das Reisebüro beziehungsweise der Organisator seinen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte hat. Diese Bestimmung gilt für Leistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, für die im MWSTG kein anderer Ort der Leistung definiert ist. So gelten beispielsweise die von den Reisebüros im eigenen Namen verrechneten Verpflegungsleistungen ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)) oder die Beherbergungsleistungen ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)) als an dem Ort erbracht, an dem die Dienstleistung stattfindet.

Die von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen im eigenen Namen erbrachten Dienstleistungen sind jedoch nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) von der Steuer befreit, soweit die Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen Dienstleistungen und Lieferungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Umsätze sowohl im In- als auch im Ausland getätigt, ist nur jener Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt.

Für die vom Retailer über den Touroperator indirekt bezogenen Drittleistungen gilt ebenfalls die Bestimmung von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#), soweit es sich um Lieferungen und Dienstleistungen handelt, welche im Ausland bewirkt werden.

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen und Teile des Flughafens Euroairport Basel-Mülhausen-Freiburg) sowie - soweit es sich um Dienstleistungen handelt - das Gebiet der bündnerischen Talschaften Samnaun und Sampuoir. In Bezug auf Lieferungen von Gegenständen gelten Samnaun und Sampuoir als Ausland.

2.2 Handeln im eigenen oder fremden Namen

Touroperatoren und Retailer handeln aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich in eigenem Namen. Beide deklarieren somit ihre gesamten Umsätze.

Macht abweichend von diesem Grundsatz ein Reisebüro geltend, es handle im Sinne von [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) in fremdem Namen und für fremde Rechnung und kann es nachweisen, dass es als Stellvertreterin handelt, so gilt der Vertretene als Leistungserbringer, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bemessungsgrundlage beim Vertreter ist in diesem Fall die erhaltene Provision.



Weitere Einzelheiten zur Stellvertretung können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.



Zusätzliche Ausführungen werden unter [Ziffer 8](#) abgehandelt.

2.3 Mehrheit von Leistungen

Reisebüros erbringen eine Vielzahl von Leistungen. Diese werden den Kunden einzeln oder in Form von Kombinationen (z.B. als Pauschalreise nach PRG) angeboten.

Solche Leistungen sind beispielsweise:

- Beförderungsleistungen mit Flugzeug, Bahn, Schiff oder Bus (☞ [Ziff. 6.1](#) und [6.2](#));
- Beherbergungsleistungen, beispielsweise in Hotels, Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen (☞ [Ziff. 6.3](#));
- gastgewerbliche Leistungen, beispielsweise im Rahmen von Halb- oder Vollpensionsarrangements (☞ [Ziff. 6.4](#));
- kulturelle und bildende Leistungen, beispielsweise Sprachkurse, Kongressteilnahmen, Konzertveranstaltungen oder Sportkurse (☞ [Ziff. 6.5](#));
- Betreuung der Reisenden vor Ort durch selbstständige Reiseleiter (☞ [Ziff. 6.6](#));
- Versicherungsschutz für Reisende (☞ [Ziff. 6.7](#));
- Einholen von Visa (☞ [Ziff. 6.8](#));
- Bereitstellen von Mietwagen (☞ [Ziff. 6.1.2](#));
- Spezialformen, wie beispielsweise Business-Travel (☞ [Ziff. 6.17.1](#)) oder Incentive-Reisen (☞ [Ziff. 6.17.2](#)).

Die steuerliche Behandlung eines Reiseumsatzes richtet sich nach diesen Hauptleistungen, unabhängig davon, ob sie einzeln verkauft, individuell zusammengestellt oder in Form einer fixen Kombination angeboten werden.



Demnach ist auch eine Pauschalreise grundsätzlich den Hauptleistungen entsprechend nach Steuersätzen aufzuteilen (☞ aber auch die [Ziff. 3](#) zu den Kombinationen von Leistungen).

Neben diesen Hauptleistungen bieten die Reisebüros eine Vielzahl von Nebenleistungen an. Diese teilen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung. Nebenleistungen sind beispielsweise Preiszuschläge und Dossierpauschalen (☞ [Ziff. 6.14](#)).

2.4 Outgoing Tourismus

Im Outgoing Bereich erbringt ein Reisebüro i.d.R. kaum Leistungen, die besteuert werden. Entweder liegt der Ort der Leistung im Ausland (z.B. Verpflegung oder Beherbergung), oder die Leistung ist von der Steuer befreit (z.B. Beförderung oder Betreuung der Reisenden). Ausnahmen, welche im Outgoing Tourismus dennoch als im Inland erbrachte Leistungen zu versteuern sind, können Transferleistungen im Inland, vorgängige inländische Übernachtungen in Flughafennähe oder das Einholen der Visa für die Reisenden sein.

Beispiel

Ein Reiseveranstalter bietet eine Pauschalreise nach Spanien an. Das Arrangement beinhaltet die Busfahrt zum Ferienort und zurück sowie die Unterkunft. Dabei sind die im Gesamtpreis enthaltenen Leistungen steuerlich wie folgt zu behandeln:

- *Die Beförderung mit dem Bus ist von der Steuer befreit, da sich die gefahrene Strecke überwiegend im Ausland befindet;*
- *die Unterkunft in Spanien unterliegt als Leistung im Ausland nicht der schweizerischen MWST.*

2.5 Incoming Tourismus und Inlandreisen

Die Leistungen im Incoming Bereich sowie bei den Inlandreisen (z.B. Beförderung, Beherbergung oder Verpflegung im Inland) sind grundsätzlich steuerbar. Dies unabhängig davon, an wen die Rechnung gestellt wird (z.B. in- oder ausländischer Reisender, anderes Reisebüro im In- oder Ausland).

Kulturelle und bildende Leistungen sind von der Steuer ausgenommen, sofern hierfür nicht optiert wird (☞ [Ziff. 11](#)).

Beispiel 1

Ein inländischer Reiseveranstalter bietet eine Rundreise im Inland mit diversen Übernachtungen und Besuchen von Museen an. Dabei unterliegen die im Gesamtpreis enthaltenen Leistungen wie folgt der MWST:

- *Beförderungsleistungen zum Normalsatz;*
- *Beherbergungsleistungen zum Sondersatz nach [Artikel 25 Absatz 4 MWSTG](#);*
- *Kurtaxen sind nicht Bemessungsgrundlage (☞ [Ziff. 7.2](#));*
- *Museumseintritte sind von der Steuer ausgenommen.*

Beispiel 2

Ein inländischer Reiseveranstalter bietet Skiferien im Inland an. Das Arrangement beinhaltet die Bahnfahrt im Inland, die Unterkunft in der Ferienwohnung und den Skipass. Dabei unterliegen die im Gesamtpreis enthaltenen Leistungen wie folgt der MWST:

- *Beförderung und Skipass zum Normalsatz;*
- *Beherbergungsleistungen zum Sondersatz nach [Artikel 25 Absatz 4 MWSTG](#);*
- *Kurtaxen sind nicht Bemessungsgrundlage (☞ [Ziff. 7.2](#)).*

2.6 Verbindung von Outgoing und Incoming Tourismus

Die Leistungen im Ausland sind i.d.R. von der Steuer befreit beziehungsweise unterliegen nicht der Steuer, während die Leistungen im Inland zum massgebenden Steuersatz steuerbar sind.

3 Kombinationen von Leistungen

3.1 Grundsätzliches

Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die als Leistungskombinationen ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#); z.B. Pauschalreise nach PRG) angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn

- die Kombinationen zu einem Gesamtentgelt angeboten wird; und
- die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht.

Die 70/30 %-Regel **kann** sowohl für die Bestimmung des Leistungsortes ([Art. 32 MWSTV](#)) als auch zur Bestimmung des Steuersatzes ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)) angewendet werden.

Erbringt die steuerpflichtige Person eine Mehrheit von Leistungen und werden diese Leistungen teilweise im Inland und teilweise im Ausland erbracht, stehen ihr für die Anwendung der 70/30 %-Regel somit mehrere Möglichkeiten offen:

- a) Die 70/30 %-Regel wird ausschliesslich auf die im Inland erbrachten Leistungen und damit zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes angewendet;
- b) Die 70/30 %-Regel wird nur für die Bestimmung des Ortes angewendet;
- c) Die 70/30 %-Regel wird sowohl zur Bestimmung des Ortes als auch zur Festlegung des Steuersatzes angewendet.

Werden bei Leistungskombinationen wertmässig mindestens 70 % der Leistungen im Ausland erbracht, so gelten bei Anwendung der 70/30 %-Regel auch die im Inland erbrachten Leistungen als im Ausland erbracht.

Werden Leistungskombinationen wertmässig mindestens 70 % der Leistungen im Inland erbracht, so gelten bei Anwendung der 70/30 %-Regel auch die im Ausland erbrachten Leistungen als im Inland erbracht.



Wählt die steuerpflichtige Person die Möglichkeit unter Buchstabe c, ist zuerst der Ort der Leistungskombination zu bestimmen, bevor der anwendbare Steuersatz ermittelt wird.

Macht keine Leistung beziehungsweise machen keine steuerlich gleich zu behandelnde Leistungen mindestens 70 % aus, so ist jede Leistung für sich zu behandeln. D.h., das Entgelt ist entsprechend aufzuteilen und die Steuer ist in der Rechnung auszuweisen um dem Abnehmer einen korrekten allfälligen Vorsteuerabzug zu ermöglichen.



Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

3.2 Pauschalreisen ins Ausland (Outgoing Tourismus)

Die im Preis einer Pauschalreise ins Ausland enthaltenen Leistungskomponenten können grundsätzlich als Einheit betrachtet werden, die nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) von der Steuer befreit ist. Ausnahmen sind allenfalls darin enthaltene von der Steuer ausgenommene Leistungen wie beispielsweise Prämien für Reiseversicherungen (☞ [Ziff. 6.7](#)).

Separat auf der Rechnung aufgeführte zusätzliche Leistungen sind einzeln zu betrachten.

3.3 Pauschalreisen im Inland (Incoming Tourismus) und Verbindung von In- und Auslandanteilen

Im Incoming Tourismus sind Pauschalangebote denkbar, bei denen geprüft werden kann, ob die 70/30 %-Regel anwendbar ist. Zur Veranschaulichung des Sachverhalts und der steuerlichen Auswirkungen dient folgendes Beispiel:

<i>Rundreise Europa (Pauschalangebot)</i>	CHF	3'900	
<i>enthaltend (gemäss interner Kalkulation des Veranstalters):</i>			
<i>Beförderungen (überwiegend im Ausland)</i>	CHF	1'000	
<i>Übernachtungen im Inland</i>	CHF	750	
<i>Verpflegung im Inland</i>	CHF	250	
<i>Übernachtungen im Ausland</i>	CHF	1'400	
<i>Verpflegung im Ausland</i>	CHF	300	
<i>Galaabend im Ausland</i>	CHF	200	
Total Pauschalangebot	CHF	3'900	100,00 %

Die enthaltenen Komponenten sind aufzuteilen in Leistungen, die als im Inland und solche, die als im Ausland erbracht gelten:

<i>Beförderungen im Ausland</i>	CHF	850	
<i>Übernachtungen im Ausland</i>	CHF	1'400	
<i>Verpflegung im Ausland</i>	CHF	300	
<i>Galaabend im Ausland</i>	CHF	200	
Total Ausland	CHF	2'750	70,51 %
<i>Beförderungen im Inland</i>	CHF	150	
<i>Übernachtungen im Inland</i>	CHF	750	
<i>Verpflegung im Inland</i>	CHF	250	
Total Inland	CHF	1'150	29,49 %

Die in der Rundreise enthaltenen im Ausland erbrachten Leistungen machen wertmässig mehr als 70 % des Gesamtentgelts aus.

Bei Anwendung der 70/30 %-Regel befindet sich der Ort aller erbrachten Leistungen (auch der ursprünglich im Inland erbrachten Leistungen im Wert von CHF 1'150) im Ausland. Die ganze Rundreise unterliegt damit nicht der Inlandsteuer. Auf den angefallenen Vorsteuern kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.



Weitere Informationen zur 70/30%-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4 Rechnungsstellung



Über die Grundzüge der Rechnungsstellung (mit Beispielen) orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

Spezielle Anforderungen an die Rechnungsstellung bei den Reisebüros und Veranstaltern von Anlässen bringt der Umstand mit sich, dass oft auf einer Rechnung mehrere Leistungen enthalten sind, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen.

Für mehrere voneinander unabhängige Lieferungen und Dienstleistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist in Rechnungen an steuerpflichtige Leistungsempfänger anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

Als steuerpflichtiger Leistungsempfänger gilt beispielsweise der Retailer, der die Rechnung vom Touroperator erhält. Nur bei einer korrekten Rechnung kann er einen allfälligen steuerbaren Inlandanteil bestimmen und bei der Weiterfakturierung an den Kunden die MWST korrekt abrechnen sowie den ihm zustehenden Vorsteuerabzug geltend machen.

5 Zeitpunkt der Versteuerung

Reisebüros verbuchen ihre Rechnungen oftmals zuerst auf ein Bilanzkonto (Vorauszahlungen) und weisen die erbrachten Leistungen erst im Zeitpunkt des Abreisedatums als erfolgswirksame Erträge in der Erfolgsrechnung aus.

Unabhängig davon entsteht die allfällige Steuerschuld im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (gilt auch für Teil- und Vorausrechnungen) und ist zu diesem Zeitpunkt in der MWST-Abrechnung zu deklarieren ([Art. 40 MWSTG](#)).

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Reisebüros, die nach vereinnahmten Entgelten abrechnen. In diesem Fall ist jedoch das Zahlungsdatum (gilt auch für Teil- und Vorauszahlungen) massgebend.

6 Die einzelnen Leistungen

6.1 Vermietung von Beförderungsmitteln

6.1.1 Grundsätzliches zur Abgrenzung zur Personenbeförderung

Es ist wichtig, zwischen der Vermietung von Beförderungsmitteln einerseits und der Beförderung von Personen andererseits zu unterscheiden. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Vermietung um eine Lieferung, während bei der Personenbeförderung eine Dienstleistung vorliegt.



Einzelheiten zur Abgrenzung zwischen Vermietung und Beförderung können der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

6.1.2 Vermietung von Beförderungsmitteln (z.B. Mietwagen)

Eine Vermietung (Lieferung) liegt vor, wenn das Beförderungsmittel ohne Bedienungspersonal einem Vertragspartner zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wird. Die Vermietung von Beförderungsmitteln im Inland ist zum Normalsatz steuerbar.

Die Vermietung von Beförderungsmitteln ist von der Steuer befreit, wenn das Beförderungsmittel vom Leistungsempfänger (Mieter) selbst überwiegend im Ausland genutzt wird ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG](#)) und dies mit geeigneten Unterlagen nachgewiesen wird.

Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, so ist auf den Ort des Mietbeginns abzustellen, um zu bestimmen, ob die Leistung als im In- oder Ausland erbracht gilt:

- Befindet sich das Beförderungsmittel bei Mietbeginn im Inland, ist das Entgelt für die Vermietung zum Normalsatz steuerbar.
- Befindet sich das Beförderungsmittel bei Mietbeginn nachweislich im Ausland, unterliegt das Entgelt für die Miete nicht der MWST. Wird das Beförderungsmittel im Hinblick auf diese Vermietung jedoch vom In- ins Ausland verbracht, beispielsweise mit einer Leerfahrt, liegt eine steuerbare Inlandlieferung vor.

Beispiel

Ein Mietwagenunternehmen vermietet ein Wohnmobil ab Standort Zürich an einen amerikanischen Touristen für eine Europareise.

- *Es handelt sich um das Zurverfügungstellen eines Beförderungsmittels ohne Bedienungspersonal und somit um eine Vermietung.*
- *Steuerbar ist, vorbehältlich des Nachweises der überwiegenden Nutzung im Ausland, das gesamte Mietentgelt, unabhängig davon, ob die gefahrene Strecke im In- oder Ausland liegt.*

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

6.2 Personenbeförderungsleistungen

6.2.1 Grundsätzliches

Die Personenbeförderung gilt als Dienstleistung gemäss [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e MWSTG](#) grundsätzlich als an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet. Ausschliesslich auf inländischen Strecken ausgeführte Personenbeförderungen sind zum Normalsatz steuerbar. Nicht der MWST unterliegen hingegen Personenbeförderungen, wenn sich die zurückgelegte Strecke ausschliesslich im Ausland befindet.

Um zu vermeiden, dass jede grenzüberschreitende Personenbeförderung in einen In- und Auslandanteil aufgeteilt werden muss, wurden in die Mehrwertsteuerverordnung zusätzliche Bestimmungen für grenzüberschreitende Beförderungen mittels Flugzeugen, Bahnen und Bussen aufgenommen.

6.2.2 Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs

Die grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit dem Flugzeug sind im Rahmen der Bestimmungen von [Artikel 41 MWSTV](#) von der Steuer befreit.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Luftverkehr](#) entnommen werden.

6.2.3 Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs

Die grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Eisenbahnverkehr sind im Rahmen der Bestimmungen von [Artikel 42 MWSTV](#) von der Steuer befreit. Darunter fallen:

- Beförderungen auf Strecken, bei denen nur der Abgangs- oder der Ankunftsbahnhof im Inland liegt;
- Beförderungen auf inländischen Strecken, welche im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe zu verbinden.

Für eine Steuerbefreiung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr muss der Fahrpreisanteil der ausländischen Bahnstrecke grösser sein als die wegen der Steuerbefreiung entfallende schweizerische MWST.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Transportunternehmen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs](#) entnommen werden.

6.2.4 Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs

Die grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Busverkehr (im Sinne der CH-Führerausweiskategorien D und D1) sind im Rahmen von [Artikel 43 Absatz 1 MWSTV](#) von der Steuer befreit, soweit es sich dabei um Strecken handelt, die überwiegend über ausländisches Gebiet führen oder im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsorte zu verbinden.

Das unmittelbare Zubringen von Personen im Inland zu einem Abgangspunkt für eine internationale Beförderung im Busverkehr (vorbehalten bleibt vorangehender Absatz) ist, sofern diese Leistung gemeinsam mit der befreiten Beförderungsleistung in Rechnung gestellt wird, ebenfalls von der Steuer befreit ([Art. 43 Abs. 2 MWSTV](#)).



Der Inlandanteil bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen, bei denen die Inlandstrecke überwiegt, unterliegt der MWST zum Normalsatz.



Weitere Einzelheiten, insbesondere auch die pauschale Berechnung des inländischen Streckenanteils im internationalen Busverkehr, können der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

6.2.5 Nachweis der Befreiung bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen

Macht das steuerpflichtige Unternehmen eine grenzüberschreitende Beförderung geltend, ist dies belegmässig zu dokumentieren.

Namentlich bei den grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen mit Bussen wird die geleistete Fahrstrecke nach effektivem Weg (z.B. Kilometer) in eine In- und Auslandstrecke aufgeteilt. Überwiegt der Auslandanteil, so ist die ganze Leistung von der Steuer befreit. Ansonsten ist der Inlandanteil zu versteuern.



Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit andern als den in [Ziffern 6.2.2 - 6.2.4](#) genannten Beförderungsmitteln wie beispielsweise mittels Personenwagen und Schiffen ist der Inlandanteil grundsätzlich immer zu versteuern. Dies auch, wenn der Auslandanteil überwiegt.



Informationen zur Personenbeförderung mit anderen als den vorstehend erwähnten Beförderungsmitteln (z.B. mit Schiffen) können der [MWST-Branchen-Info Transportunternehmen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs](#) entnommen werden.

6.3 Beherbergungsleistungen

Als Ort der Leistungserbringung gilt nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) jener Ort, an dem die Beherbergungsstätte gelegen ist.

Die durch Reisebüros im eigenen Namen erbrachten Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) der Hotellerie im Inland unterliegen der MWST zum Sondersatz. Solche Leistungen sind in der Rechnung an den Kunden mit einem separaten Steuerausweis darzustellen.

Die Vermietung von im Inland gelegenen (möblierten oder unmöblierten) Ferienhäusern und -wohnungen ist ebenfalls eine zum Sondersatz steuerbare Beherbergungsleistung.

Ungeachtet dessen, ob die Stellplätze kurz- oder langfristig vermietet werden, unterliegt auch die Vermietung von Plätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen auf Campingplätzen und Mobilheimparks mit besonderen Einrichtungen (z.B. Duschen oder Toiletten) der MWST zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen.

Die dem Gast überwälzten Kurtaxen werden nicht in die Bemessungsgrundlage der steuerbaren Beherbergung miteinbezogen. Sie sind aber in der Rechnung separat auszuweisen.

Werden bei inländischen Beherbergungsleistungen zusätzlich zum Frühstück weitere Verpflegungsleistungen (z.B. Halb- oder Vollpension) angeboten, ist dieser Teil der Leistung zum Normalsatz steuerbar. Bezüglich Verpflegung **kann** die Anwendung der Kombinationsregelung geprüft werden (☞ [Ziff. 3](#)).



Über die Aufteilung der Leistung in Beherbergung mit Frühstück und Halb- oder Vollpension sowie über die steuerliche Behandlung von Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen (z.B. Parkplatzvermietung oder Reinigung) orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Befindet sich die Beherbergungsstätte (z.B. Hotel, Parahotellerie inkl. Ferienhaus oder -wohnung) im Ausland, ist auch der Ort der Leistungserbringung im Ausland und das Entgelt daraus unterliegt nicht der schweizerischen MWST.

Beispiel 1

Ein inländischer Anbieter von Ferienwohnungen vermietet ein eigenes, im Ausland gelegenes Ferienhaus. Das Entgelt aus dieser Vermietung unterliegt nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) nicht der Steuer.

Beispiel 2

Ein inländischer Anbieter von Ferienwohnungen vermietet ein von einem Dritten (mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland) zugemietetes Ferienhaus. Das Entgelt des inländischen Anbieters unterliegt nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) nicht der Steuer, wenn das Ferienhaus im Ausland gelegen ist. Liegt es im Inland, ist das Entgelt zum Sondersatz steuerbar.

6.4 Gastgewerbliche Leistungen

Als Ort der Leistungserbringung gilt nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG](#) jener Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird. Das Entgelt für die Verpflegung im Inland ist zum Normalsatz steuerbar, das Entgelt für die Verpflegung im Ausland unterliegt nicht der MWST.

Werden die gastgewerblichen Leistungen in Beförderungsmitteln erbracht und zusammen mit der Personenbeförderung zu einem Pauschalpreis in Rechnung gestellt, gelten die gastgewerblichen Leistungen als Nebenleistung zur Beförderung und teilen das steuerliche Schicksal mit dem Entgelt für die Beförderung. Diese Bestimmung gilt in jenen Fällen, bei denen die Personenbeförderung erkennbar im Vordergrund steht und die dazugehörige Verpflegung auf Grund der Dauer der Beförderung notwendig ist. Ein Beispiel dafür ist die im Flugpreis eingerechnete Verpflegung.

6.5 Kulturelle und bildende Leistungen sowie Sportveranstaltungen

Die durch ein steuerpflichtiges Reisebüro im eigenen Namen erbrachten kulturellen und bildenden Leistungen sind nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Solche Leistungen sind beispielsweise Schulgelder für einen Sprachaufenthalt, Teilnahmegebühren für Kongresse, Tauch- und Kletterkurse, Eintritte in Kultur- und Sportveranstaltungen (z.B. Konzert, Theater, Museum oder Fussballspiel).

Beispiel

Ein Kunde bucht bei einem Reisebüro folgende individuell kombinierten Einzelleistungen: Bahnfahrt, Unterkunft und Golfkurs in Engelberg. Die Bahnfahrt und die Unterkunft sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar, der dem Reisenden separat fakturierte Golfkurs ist von der Steuer ausgenommen.



Von der Steuer ausgenommene Leistungen im Inland führen zu einer anteilmässigen Vorsteuerkorrektur. Hingegen ist der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte von der Steuer ausgenommene Leistungen im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach [Artikel 22 MWSTG](#) für deren Versteuerung optiert worden wäre ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)).

Für von der Steuer ausgenommene Leistungen im Inland besteht zudem die Möglichkeit der Option, d.h. der freiwilligen Versteuerung solcher Entgelte. Dadurch können Vorsteuerkorrekturen vermieden werden (☞ mehr dazu in [Ziff. 11](#)).

Anlässe im Bereich Unterhaltung, Vergnügung, lose Freizeitbeschäftigung, Geselligkeit, gemeinsame Ausübung einer Tätigkeit, sportliche Betätigung usw. können ebenfalls bildende Elemente beinhalten. Da die Wissensvermittlung bei solchen Aktivitäten nicht das in erster Linie verfolgte Ziel der Leistung ist, sondern die Erfahrung eines Erlebnisses und/oder Abenteuers im Vordergrund steht, gelten diese Aktivitäten nicht als Bildungsleistungen im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG](#). Instruktionen, die der korrekten Ausübung der Tätigkeit oder Verhinderung von Gefahren dienen, verleihen der Leistung ebenfalls keinen bildenden Charakter.

Beispiele

- *Bungeejumping, Riverrafting oder Canyoning;*
- *Aktivferien (Malferien, Reitferien, Wanderwochen usw.);*
- *geführte Berg-, Ski- oder Biketouren;*
- *einzelner Fallschirmsprung oder Tauchgang;*
- *gegen Entgelt verrechnete Sportanimation.*

Diese Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar, wenn die Animation im Inland stattfindet oder im Ausland durch eigenes Personal des inländischen Reisebüros erbracht wird. Die Leistungen sind von der Steuer befreit, sofern die Animation im Ausland stattfindet und die Leistung von Dritten aus dem Ausland bezogen wird.



Bezüglich Definition von Bildungsleistungen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Bildung](#) zu beachten.

6.6 Betreuung der Reisenden vor Ort durch Reiseleiter

Die im Preis enthaltene oder separat verrechnete Betreuungs- und Serviceleistung im Zielgebiet, welche durch selbstständige Reiseleiter gegenüber den Reisenden erbracht wird, gilt als selbstständiger Bestandteil einer Reise. Die Leistung ist durch das Reisebüro auch bei Auslandsreisen zum Normalsatz steuerbar, wenn der selbstständige Reiseleiter seinen Sitz im Inland hat; bei Sitz im Ausland ist die Leistung von der Steuer befreit.

Ist die Leistung bei Auslandsreisen grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar (der selbstständige Reiseleiter hat seinen Sitz im Inland), muss die Reiseleiterleistung dennoch nicht versteuert werden, sofern sie

- sowohl im Angebot (Ausschreibung, Katalog usw.) als auch auf der Rechnung an den Reisenden verdeckt eingerechnet wird; und
- nicht mehr als 10 % vom (kalkulierten) Preis für das Gesamtarrangement beträgt.

Werden solche Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit Auslandsreisen durch das inländische Reisebüro separat offeriert und/oder fakturiert, sind sie, unabhängig der Betragshöhe, zum Normalsatz steuerbar, sofern sie nicht von Dritten im Ausland bezogen werden.

6.7 Versicherungsschutz für Reisende

Bietet das Reisebüro anlässlich des Verkaufs einer Reise seinem Kunden auch eine Versicherung an (z.B. Annullierungskosten-, Reisezwischenfall-, Reisegepäck-, Vollkasko- oder Assistanceversicherung), ist das Entgelt nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstabe a MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, sofern:

- das Reisebüro den Versicherungsschutz im eigenen Namen anbietet (für eigene oder fremde Rechnung); oder
- das Reisebüro den Versicherungsschutz als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler anbietet.

Eine freiwillige Versteuerung (Option) dieser Leistungen ist nach den Bestimmungen von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht möglich. Unabhängig davon, ob diese Leistungen im In- oder Ausland erbracht werden, ist auf den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung solcher Versicherungsleistungen eine Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung vorzunehmen.

Erhält die steuerpflichtige Person vom Versicherer Entschädigungen, ohne dass ein Vertragsverhältnis als Versicherungsvertreter besteht, handelt es sich mehrwertsteuerrechtlich um das Entgelt für eine Dienstleistung im Sinne des Überlassens von Informationen (*finder's fees*). Solche Dienstleistungen sind grundsätzlich steuerbar. Sie gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger (Versicherungsgesellschaft) seinen Geschäftssitz hat.

6.8 Visa-Gebühren

Visa-Gebühren werden von ausländischen Konsulaten im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erhoben. Diese Leistungen der Konsulate werden nicht von der MWST erfasst. Die separate Weiterverrechnung der Visagebühr an den Reisenden muss daher vom Reisebüro nicht versteuert werden.

Wird zusätzlich zur Visagebühr noch ein Bearbeitungszuschlag erhoben, ist dieser zum Normalsatz steuerbar. Die Kombinationsregelung nach [Ziffer 3](#) ist nicht anwendbar, da es sich bei den Visagebühren um Mittelflüsse handelt, die nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

Aufgrund der meist geringen Umsätze lässt die ESTV aus Vereinfachungsgründen zu, dass die Bearbeitungszuschläge auf Visagebühren nicht getrennt ausgewiesen werden. Trotzdem unterliegen sie der MWST zum Normalsatz. Die Deklaration dieser steuerbaren Umsätze kann einmal jährlich (Geschäftsjahr) vorgenommen werden.

6.9 Transfer im Inland bei Pauschalreisen ins Ausland per Flugzeug

Die im Rahmen eines Arrangements im Preis enthaltene *kostenlose Bahnfahrt* vom Wohnort des Reisenden zum Flughafen und zurück teilt das steuerliche Schicksal des Fluges. Werden solche Leistungen jedoch separat in Rechnung gestellt, liegt eine zum Normalsatz steuerbare Beförderungsleistung im Inland vor.

6.10 Mietwagen



Diesbezüglich sind die Ausführungen unter [Ziffer 6.1.2](#) (Vermietung von Beförderungsmitteln) zu beachten.

6.11 Fakultative Ausflüge vor Ort

Fakultative Ausflüge vor Ort können eine einzelne Leistung, jedoch auch eine Mehrheit von Einzelleistungen beinhalten. Sofern die angebotenen Leistungen von Dritten bezogen und im Ausland bewirkt werden, ist das Entgelt von der Steuer befreit (Regelfall beim Outgoing Tourismus). Eigene Betriebsstätten gelten dabei als Dritte.

6.12 Inländische Kurtaxen

Die Kurtaxen der inländischen Beherbergungsbetriebe beziehungsweise Tourismusorganisationen zählen, sofern die Verrechnung ohne Zuschlag erfolgt, nicht zum steuerbaren Entgelt. Sie sind aber in den Rechnungen separat auszuweisen ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

6.13 Verkäufe von Gegenständen, unentgeltliche Zuwendungen (Give aways) und Reisedokumentationen

Die von Reisebüros erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen (z.B. DVD, Souvenirs, Bücher oder Stadtpläne) im Inland unterliegen der MWST

- zum reduzierten Steuersatz, wenn es sich um Bücher im Sinne des MWSTG handelt ([Art. 50 ff. MWSTV](#));
- zum Normalsatz in den übrigen Fällen.

Der Verkauf von Gegenständen im Ausland oder ins Ausland ist von der Steuer befreit (mit Anspruch auf Vorsteuerabzug), wenn die Auslandslieferung beziehungsweise die Ausfuhr der Gegenstände belegt ist.

Für *Give aways* bis zu einem Warenwert von 500 Franken pro Empfänger und pro Jahr wird gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#) ein unternehmerischer Grund ohne weiteres vermutet. Vorsteuern hierfür dürfen in Abzug gebracht werden. Übersteigen die unentgeltlichen Abgaben jedoch diesen Wert, ist zu prüfen, ob allenfalls eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch vorzunehmen ist.



Weitere Einzelheiten dazu können den [MWST-Infos](#)
[Nutzungsänderungen](#) sowie [Privatanteile](#) entnommen werden.

Gleich zu behandeln wie die unentgeltlichen Zuwendungen sind die im Preis der Reise enthaltenen Reisedokumentationen. Werden diese jedoch separat in Rechnung gestellt, kommen die Bestimmungen über den Verkauf von Gegenständen zur Anwendung.

6.14 Nebenleistungen wie Zuschläge oder Bearbeitungsgebühren

Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

Es gibt Nebenleistungen, welche direkt einer einzelnen Hauptleistung zugeordnet werden können. Dazu zählen beispielsweise:

- Flughafentaxen, Treibstoffzuschläge, Zuschlag auf dem Flugticketpreis, Zuschlag für Mietwagen einer höheren Klasse oder Zuschlag für Zimmer mit Aussicht.

Es gibt jedoch auch Nebenleistungen, die mehrere Hauptleistungen betreffen. Diese werden anteilmässig auf die verschiedenen Hauptleistungen aufgeteilt. Unterbleibt eine Aufteilung, beispielsweise aus Gründen der Vereinfachung, wird die Nebenleistung der Hauptleistung mit dem höchsten Steuersatz zugeordnet. Beispiele für solche Nebenleistungen sind:

- Dossierpauschale, Auftragsgebühr oder in Rechnung gestellte Kreditkartenkommissionen.

6.15 Abtretung von Kontingenten (Einzelne oder ein Mehrfaches davon)

- **Abtretung von Kontingenten im Flugzeug**

Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Flugzeug an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist bei Flügen im Ausland oder bei grenzüberschreitenden Flügen von der Steuer befreit (☞ [Ziff. 6.2.2](#)).

- **Abtretung von Kontingenten im Bus**

Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Bus an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist von der Steuer befreit, wenn die Strecke überwiegend über ausländisches Gebiet führt (☞ [Ziff. 6.2.4](#)).

- **Abtretung von Kontingenten im Hotel**

Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Hotelkapazitäten an ein anderes Reisebüro, so ist diese Leistung gleich wie die Beherbergung selbst zu behandeln, d.h. steuerbar zum Sondersatz im Inland, nicht der Steuer unterliegend im Ausland (☞ [Ziff. 6.3](#)).

6.16 Werbebeiträge

Werbebeiträge, die ein steuerpflichtiges Reisebüro von touristischen Leistungsträgern (z.B. für die Aufnahme in Kataloge) erhält, werden nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip) behandelt. Solche Leistungen unterliegen nicht der MWST, sofern der Empfänger der Leistung seinen Geschäftssitz im Ausland hat. Als Dokumentation können beispielsweise Verträge und Rechnungen dienen.

Werbebeiträge von inländischen Leistungsträgern (Hotel, Bahn usw.) sind zum Normalsatz steuerbar.

6.17 Spezielle Reisen

6.17.1 Geschäftsreisen (Business Travel)

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrige Reisebranche. Im Bereich Geschäftsreisen kommen jedoch teilweise unterschiedliche Abrechnungsmodelle zum Einsatz wie beispielsweise eine *Open Book* Vereinbarung oder *Kick Backs*. Für die korrekte steuerliche Abwicklung wird empfohlen, solche Abrechnungsmodelle der ESTV zur Prüfung vorzulegen.

6.17.2 Incentive-Reisen

Für Reisebüros, die solche Anlässe organisieren, gelten dieselben Bestimmungen wie für den übrigen Reisebereich.

Beispiel

Um seinen besten Verkäufer zu belohnen, kauft ein Garagist in einem Reisebüro eine Reise ins Ausland. Darin enthalten sind der internationale Flug sowie vor Ort im Ausland drei Übernachtungen, die Besichtigung eines Automobilwerks und zwei Eintritte in die Oper. Die verschiedenen Leistungen werden durch das Reisebüro separat fakturiert. Das Entgelt für den Flug sowie ein allfälliges Entgelt für den Besuch des Werks sind von der Steuer befreit, das Entgelt für die Übernachtung unterliegt als Ausandleistung nicht der MWST. Die Eintritte in die Oper sind von der Steuer ausgenommen.

Wird das Reisebüro für seine Aufwendungen nicht über den Preis für die Reiseleistung (Marge), sondern mit einem separaten Entgelt des Leistungsempfängers entschädigt, liegt eine sog. Organisationsdienstleistung vor. Dies ist der Fall, wenn die erbrachten Leistungen direkt durch den Leistungsempfänger dem touristischen Leistungserbringer (Hotel, Fluggesellschaft usw.) vergütet werden und das Reisebüro lediglich seinen eigenen Aufwand in Rechnung stellt.

Die steuerliche Behandlung von Organisationsdienstleistungen richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) (Erbringerortsprinzip). Durch den inländischen Organisator erbracht, sind sie zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel

Ein international tätiger Industriekonzern mit Sitz im Inland bucht die zahlreichen Motivationsreisen seiner Mitarbeiter - i.d.R. bestehend aus Flug und Hotelunterkunft - jeweils über dasselbe Reisebüro. Die Rechnungsstellung für die Flugtickets und die Unterkunft erfolgen von der Fluggesellschaft beziehungsweise vom Hotel direkt an das Industrieunternehmen oder aber an das Reisebüro, welches seinerseits die Leistungen ohne Zuschlag für seine eigenen Aufwendungen an das Industrieunternehmen weiterverrechnet. Als Abgeltung für seine Aufwendungen erhält das Reisebüro vom Industrieunternehmen einen monatlichen Pauschalbetrag. Das Reisebüro versteuert diesen Pauschalbetrag zum Normalsatz.



Der Auftraggeber einer Incentive-Reise, der diese unter dem Bezugspreis weiterverkauft, erbringt keine Dienstleistung eines Reisebüros beziehungsweise Organisers einer Veranstaltung. Die den Teilnehmern verrechneten Kosten gelten als Dienstleistung, die nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip) zu beurteilen ist.

Beispiel

Der inländische Importeur einer ausländischen Biermarke bietet seinen inländischen Kunden einen dreitägigen Ausflug ins Ausland an. Im ermässigten Preis sind Beförderung, Unterkunft, Verpflegung und diverse Werksbesichtigungen mit Degustationen enthalten. Die vom Importeur den Kunden verrechneten Kostenanteile gelten nicht als Leistungen, für die eine Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) eintreten kann. Die entsprechenden Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar, da die Leistungsempfänger (inländische Kunden) ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben.

6.18 Werbefahrten

Keine Dienstleistung eines Reisebüros im Sinne des MWSTG liegt vor, wenn bei einem als Reise gestalteten Anlass nicht die Reise, sondern die Werbung, die Verkaufsförderung usw. im Vordergrund stehen.

In diesem Fall versteuert der inländische Veranstalter (d.h. das Unternehmen, welches die Werbung, Verkaufsförderung usw. bezweckt) das vom Kunden erhaltene Entgelt nach den Bestimmungen von [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#), also in der Regel zum Normalsatz. Dies unabhängig davon, ob die Reise auch ins Ausland führt. Eine Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) ist nicht möglich.

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn der Veranstalter im Verlauf des Anlasses im eigenen Namen Gegenstände oder Dienstleistungen zum Kauf anbietet oder vorführt (verwendet); und
- dies für den Teilnehmer des Anlasses beispielsweise aufgrund von Inseraten oder Prospekten, in welchen der Anlass angeboten wird, erkennbar ist; und
- die Kosten des Anlasses teilweise über den Verkaufserlös beziehungsweise das Werbebudget des Veranstalters gedeckt werden.

Beauftragt der Veranstalter einen Dritten (z.B. Reisebüro oder Busunternehmen) mit der Organisation beziehungsweise Durchführung eines solchen Anlasses, handelt es sich bei den von diesem Dritten erbrachten Leistungen um Dienstleistungen eines Reisebüros im Sinne des MWSTG. Eine Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) ist möglich.

Beispiel 1

Ein inländischer Haushaltgerätehersteller bietet eine Reise ins benachbarte Ausland an. Während der Reise haben die Teilnehmer die Möglichkeit, die im Rahmen einer Vorführung angebotenen Produkte des Herstellers zu bestellen. Die Reisetilnehmer bezahlen für den Ausflug einen nicht kostendeckenden Beitrag. Für den Haushaltgerätehersteller steht die Verkaufsförderung im Vordergrund. Da die Reiseleistung in diesem Fall lediglich Mittel zum Zweck des Veranstalters (Haushaltgerätehersteller) darstellt, liegt von seiner Seite her keine Dienstleistung eines Reisebüros vor. Die Unkostenbeiträge für die Reise sowie allfällige Verkaufserlöse der Produkte sind beim Haushaltgerätehersteller zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 2

Ein Sportartikelhändler organisiert alljährlich mehrmals Snowboardwochen in Frankreich, die im Schaufenster des Händlers zu einem Pauschalpreis angeboten werden. Während dieser Woche können die Teilnehmer die neusten Boards kostenlos ausprobieren. Beim Pauschalpreis handelt es sich um einen kalkulierten Betrag, der alle Kosten im Zusammenhang mit den Reiseleistungen vollumfänglich deckt. Das Entgelt für die Reise ins Ausland ist mit Ausnahme allfälliger im Inland erbrachten Leistungen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) von der Steuer befreit beziehungsweise unterliegt nicht der MWST (vorbehalten bleibt [Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#); ➡ [Ziff. 3](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7 Bemessungsgrundlage

7.1 Grundsätzliches

Die MWST wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.2 Bemessung des Entgelts in besonderen Fällen

- **Zahlungen für Annullierungen**

Die Zahlungen von Kunden für Annullierungen (z.B. no show-Zahlungen) gelten als echter Schadenersatz. Sie stellen beim Reisebüro ein Nicht-Entgelt gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG](#) dar. Der Empfang des Schadenersatzes führt nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

- **Kreditkartenkommissionen**

Die Kreditkartenkommissionen gelten nicht als Entgeltsminderung ([Art. 46 MWSTV](#)). Sie dürfen deshalb nicht vom Umsatz in Abzug gebracht werden.

- **Belege in ausländischer Währung**

Beträge auf Belegen in ausländischer Währung sind in Schweizer Franken umzurechnen.



Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Belege im Zusammenhang mit Kryptocoins/-token**

Entgelte in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind zusätzlich in einer gesetzlichen (in- oder ausländischen) Währung in Rechnung zu stellen.



Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Geschenkgutscheine**

Die Verkäufe von Geschenkgutscheinen sind ungeachtet der Abrechnungsart erst im Zeitpunkt der Einlösung zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert der verkauften Leistung.

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Geschenkgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST.

- **Gewährung von Krediten an Reisende**

Kredite gehören nicht zum steuerbaren Entgelt.

- **Leistungen an eng verbundene Personen und an das eigene Personal**
Grundsätzlich ist die Steuer vom empfangenen Entgelt zu berechnen. Erfolgt die Leistungserbringung zu Vorzugskonditionen, gilt
 - bei Leistungen an eng verbundene Personen als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde;
 - bei Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als Entgelt der Wert, welcher auch für die direkte Bundessteuer massgebend ist.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

- **Verrechnungen mit Gegenleistungen**

Die Gegenleistung eines Leistungsempfängers muss nicht in einer Geldzahlung erfolgen. Auch jede andere geldwerte Leistung ist Entgelt, so beispielsweise die Hingabe von Gegenständen oder die Verrechnung mit einer Gegenforderung. Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen in Verrechnung mit Gegenleistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) abgegolten werden, verbuchen und versteuern beide Vertragspartner den vollen Wert der erbrachten Leistung.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung). Dies betrifft beispielsweise die Spesenabrechnungen der Reiseleiter, wenn vor Ort bezahlte Ausflüge der Reisenden mit dem Lohn des Reiseleiters verrechnet werden.

8 Direkte Stellvertretung

8.1 Allgemeines

Handelt eine hierzu bevollmächtigte Person (Vertreter) in fremdem Namen und für fremde Rechnung und kann sie nachweisen, dass sie als Stellvertreter handelt, so gilt gegenüber dem Dritten der Vertretene als Leistungserbringer ([Art. 20 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)). Der Vertretene muss daher die Leistung, der Vermittler jedoch lediglich seine Provision für die Vermittlung der Leistung versteuern.

Die in fremdem Namen und für fremde Rechnung erzielten Umsätze sowie deren Ablieferung an den Leistungserbringer werden in den Geschäftsbüchern auf speziellen Durchlaufkonti verbucht.

Beispiel 1

Der Eigentümer einer Ferienwohnung beauftragt ein Treuhandunternehmen mit der Vermietung seiner Wohnung. Sofern namentlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind, liegt eine direkte Stellvertretung vor, sodass der Vertrag direkt zwischen dem Vertretenen (Eigentümer der Ferienwohnung) und dem Dritten (Mieter) zustande kommt:

- *Das Treuhandbüro gibt dem Mieter bekannt, dass es als Vermittler handelt, und allfällig vorhandene Geschäftsbedingungen sagen dasselbe aus.*
- *Als Vermittler trägt das Treuhandbüro kein Delkredererisiko.*
- *Allfällige Gewährleistungsansprüche werden zwischen Eigentümer und Mieter geregelt.*

Wie die Provision beim Vermittler steuerlich zu behandeln ist, zeigt folgendes Beispiel.

Beispiel 2

Das Reisebüro erhält von den Kunden, welche die gebuchte Leistung direkt vor Ort bezahlen, eine Buchungsgebühr und von den Leistungserbringern (Hotel, Beförderer usw.) eine Provision (Kick Back).

Der Ort der Leistung richtet sich nach

- [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) für die Buchungsgebühr. Die Steuerbarkeit richtet sich also nach dem Sitz des Leistungserbringers (Reisebüro) mit der Möglichkeit der Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG](#) (wenn die vermittelte Leistung ausschliesslich im Ausland bewirkt wird);
- [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) für Kick Backs. Die Steuerbarkeit richtet sich nach dem Sitz des Leistungsbezügers mit der Möglichkeit der Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG](#) (wenn die vermittelte Leistung ausschliesslich im Ausland bewirkt wird).

Ziffer gültig ab 1. Juli 2016 (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8.2 Verkauf von Flugtickets durch Reisebüros

Die von Reisebüros im In- und Ausland auf Basis von Umsatzprovision oder fixer Entschädigung mit den Fluggesellschaften verkauften Flugtickets gelten nicht als im Namen des Reisebüros, sondern im Namen und für Rechnung des betreffenden Luftfahrtunternehmens verkauft. Solche Verkäufe werden daher von den Reisebüros als Vermittlungsgeschäfte behandelt. Die steuerpflichtigen Reisebüros versteuern die von den Luftfahrtunternehmen erhaltene Provision zum Normalsatz, soweit diese auf steuerbare Inlandflüge entfällt.

Da die Reisebüros in solchen Fällen als Vermittler auftreten, dürfen sie in ihren Rechnungen an die Flugpassagiere weder mit ihrer eigenen MWST-Nr. auftreten noch auf die Steuer hinweisen. Als zum Vorsteuerabzug berechtigender Beleg beim Flugpassagier wird entweder eine Rechnung des Leistungserbringers (Fluggesellschaft) oder, im Fall einer elektronischen Buchung via Internet, die Buchungsbestätigung anerkannt, sofern diese den Anforderungen von [Artikel 26 MWSTG](#) genügt. Wenn der Vermittler im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers (Leistungserbringer) Rechnung stellt, darf er die MWST mit der MWST-Nr. seines Auftraggebers ausweisen.

Weder auf Umsatzprovisionsbasis noch gegen eine fixe Entschädigung zwischen Reisebüro und Fluggesellschaft verkaufte Flugtickets gelten als im eigenen Namen des Reisebüros verkauft. Das zum Normalsatz steuerbare Entgelt des Reisebüros für massgebende Inlandflüge ist der Verkaufspreis des Tickets (inkl. erhobenem Bearbeitungszuschlag). Selbst Tickets, bei denen die Fluggesellschaft eine (Teil-)Provision zahlt und der Flugreisende zusätzlich eine (ermässigte) Bearbeitungsgebühr entrichten muss, gelten als im eigenen Namen des Reisebüros verkauft. Die Erlöse für steuerbare Inlandflüge versteuert das Reisebüro zum Normalsatz (inkl. erhobenem Bearbeitungszuschlag). Die von der Fluggesellschaft ausgerichtete (Teil-)Provision gilt hier als Minderung des Einkaufspreises.

9 Reisebüros mit Geschäftssitz im Ausland

Erbringt ein im Ausland domiziliertes Reisebüro Leistungen im Inland, die nicht von der Steuer ausgenommen sind, so löst dies bei Erreichen der massgebenden Umsatzgrenzen seine obligatorische Steuerpflicht aus ( [MWST-Infos Steuerpflicht](#) und [Steuerobjekt](#) zur Steuerpflicht im Falle von Leistungskombinationen).

Reisebüros mit Sitz im Ausland, welche im Inland nicht steuerpflichtig werden, haben keinen Anspruch auf Vergütung der MWST nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#), d.h. die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellte MWST, die sie als solche den Kunden weiterfakturieren, kann nicht vergütet werden ([Art. 153 Abs. 2 MWSTV](#)). Dies gilt unabhängig davon, ob das ausländische Reisebüro im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder als direkter Stellvertreter auftritt.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

10 Verkauf von Reiseleistungen auf elektronischem Weg (z. B. im Internet)

Verkauft ein Reisebüro Leistungen, für welche Belege elektronisch erstellt und übermittelt werden, muss es die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr (EGV) besonders beachten.



Näheres zum elektronischen Geschäftsverkehr ist auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

11 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Option)

11.1 Grundsätzliches

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Hingegen ist der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach [Artikel 22 MWSTG](#) für deren Versteuerung optiert worden wäre ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)).

Um Vorsteuerkorrekturen infolge gemischter Verwendung zu vermeiden, kann die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) die meisten von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland freiwillig versteuern (Option). Nach [Artikel 22 Absatz 2 MWSTG](#) ist die Option ausgeschlossen für:

- Leistungen im Versicherungsbereich ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 8 MWSTG](#));

- Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG](#));
- Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 BGS verwendet wird ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#)); sowie
- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (Vermietung, Verpachtung oder Verkauf; [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWSTG](#)), wenn der Gegenstand vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll. Als Nutzung für Wohnzwecke im Sinne von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Artikel 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i.d.R. an Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist in der Regel notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise des Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder -bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Bei Wochenaufenthalt sind etwa ein Aufenthaltsausweis oder eine Meldebestätigung der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde geeignete Nachweise.

Änderung per 01.01.2019 aufgrund des neuen BGS (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG).

11.2 Merkmale

Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen:

- Der offene Ausweis der Steuer in der Rechnung (z.B. „inkl. 2.5 % MWST“ oder „zuzüglich 7.7 % MWST im Betrag von CHF 100'000“) oder die Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) genügen;
- es ist keine Unterscheidung notwendig, ob der Abnehmer steuerpflichtig ist oder nicht;
- die Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung entfällt (anteilmässig);
- die steuerpflichtige Person kann für jede einzelne Leistung entscheiden, ob sie die Leistung mit oder ohne Steuer in Rechnung stellen beziehungsweise in der MWST-Abrechnung deklarieren will:
 - Rechnungsstellung ohne MWST beziehungsweise Deklaration unter den Ziffern 200 und 230 in der MWST-Abrechnung: Die Leistung bleibt von der Steuer ausgenommen (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug);
 - Rechnungsstellung mit MWST beziehungsweise Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 in der MWST-Abrechnung (kumulativ): Für die Leistung wird optiert (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug).



Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

11.3 Option bei Reisebüros

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Reiseleistungen sind Umsätze für folgende von der Steuer ausgenommene Leistungen denkbar, für deren Versteuerung eine Optionsmöglichkeit besteht (nicht abschliessende Aufzählung):

- Leistungen auf dem Gebiet von speziellen Jugendferien und Jugendaustauschprogrammen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 MWSTG](#));
- Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung, wie beispielsweise Kursangebote, Sprachaufenthalte, Kongresse usw. ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#));
- Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, namentlich Eintritte für kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Opernveranstaltungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für Wirtschaftsveranstaltungen wie beispielsweise Messen, Gewerbe- und Industrieausstellungen. Solche Eintritte sind immer zum Normalsatz steuerbar;
- Leistungen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Eintritte für Veranstaltungen sowie Startgelder ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

12 **Bezugsteuer**

Wer bestimmte Leistungen (Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip und/oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, muss diese Leistungen grundsätzlich versteuern (sog. Bezugsteuer).

Als Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten auch ausländische Betriebsstätten von inländischen steuerpflichtigen Personen, nicht jedoch die inländischen Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Beispiele von der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen bei Reisebüros sind:

- Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern;
- Managementdienstleistungen;
- Werbedienstleistungen;
- Personalverleih.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

Teil B Kur- und Verkehrsvereine sowie ähnliche Tourismusorganisationen

13 Verwendete Begriffe

- **Kur- und Verkehrsverein**

Unter Kur- und Verkehrsvereinen werden nicht nur die Kur- und Verkehrsvereine, sondern auch andere privatrechtliche Tourismusorganisationen (z.B. überbetriebliche Organisationen wie Branchenverbände und Interessenvereinigungen oder juristische Personen) sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Tourismusorganisationen von Gebietskörperschaften wie Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden) verstanden.

- **Tourismusabgaben**

Darunter fallen sämtliche Abgaben, die bei Gästen, Ferienhaus- und/oder Ferienwohnungsbesitzern und touristischen Leistungsträgern (z.B. Hotels, Restaurants oder Bergbahnen) erhoben werden. Gemeint sind Kur-, Sport-, Wirtschaftsförderungs- und Geschäftstaxen sowie Tourismusförderungsabgaben, sofern die Abgabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erhoben und gemäss dem im Gesetz beschriebenen Zweck verwendet wird. Als gesetzliche Grundlage gelten dabei in der Regel die öffentlichen Reglemente zur Erhebung von Tourismusabgaben, welche durch Kantone und Gemeinden erlassen werden.



Über die steuerliche Behandlung von Tourismusabgaben beim Unternehmen, welches diese Abgaben beim Gast einzieht (z.B. Kurtaxeneinzug durch Hotel) oder das selbst Schuldner solcher Abgaben ist, orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

14 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Leistungen der Kur- und Verkehrsvereine

14.1 Allgemeines

Kur- und Verkehrsvereine erzielen einen massgeblichen Teil ihrer Umsätze mit sog. Nicht-Entgelten und mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen. Daneben erzielen Kur- und Verkehrsvereine i.d.R. aber auch steuerbare Umsätze.

14.2 Nicht-Entgelte

Mangels Leistung gelten gewisse Mittelflüsse nicht als Entgelt. Sie lösen weder die Steuerpflicht aus, noch sind sie bei bereits gegebener Steuerpflicht infolge anderer Umsätze zu versteuern.

14.2.1 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a - c MWSTG

([Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#))

Bei steuerpflichtigen Kur- und Verkehrsvereinen führen folgende Nicht-Entgelte zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs:

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge (☞ [Ziff. 16.1](#));
- Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben (☞ [Ziff. 16.2](#));
- Beiträge aus bestimmten kantonalen Fonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke.

14.2.2 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d - l MWSTG

([Art. 18 Abs. 2 Bst. d - l MWSTG](#))

Bei Kur- und Verkehrsvereinen sind namentlich die Spenden ([Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)) zu erwähnen; ☞ mehr dazu in [Ziffer 16.4.1](#).

Hoheitliche Umsätze der öffentlich-rechtlichen Tourismusorganisationen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. l MWSTG](#)) sind nicht unternehmerischer Natur ([Art. 3 Bst. g MWSTG](#)). Ein Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen zur Erzielung solcher Tätigkeiten ist ausgeschlossen.



Mehr zu den Nicht-Entgelten kann u.a. den [MWST-Infos Steuerobjekt und Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

14.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Die in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) abschliessend aufgeführten, von der Steuer ausgenommenen Leistungen sind nicht steuerbar. Als mögliche Beispiele für die Kur- und Verkehrsvereine werden hier erwähnt:

- Mitgliederbeiträge (☞ [Ziff. 16.5](#));
- Eintrittsgelder für Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen (☞ [Ziff. 16.6](#));
- Entgelte für die Vermietung von Sportanlagen (☞ [Ziff. 16.7](#)).

Für die Aufwendungen zur Erbringung dieser von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Um Vorsteuerauschlüsse beziehungsweise Vorsteuerkorrekturen zu vermeiden, hat der steuerpflichtige Kur- und Verkehrsverein die Möglichkeit, die von der Steuer ausgenommenen Umsätze freiwillig zu versteuern (sog. Option).

☞ Mehr zur Option ist unter den [Ziffern 11](#) und [18](#) sowie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) beschrieben.

☞ Mehr zur Vorsteuerkürzung und -korrektur kann unter [Ziffer 20](#) und den [MWST-Infos Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

14.4 Steuerbare Leistungen

Zu versteuern sind beispielsweise die folgenden Leistungen:

- Auftragsleistungen, wie Winterdienst für die Gemeinde usw. (☞ [Ziff. 16.1.3](#));
- das Sponsoring (☞ [Ziff. 16.4](#));
- die Organisation von Veranstaltungen, wie Kongressen usw. (☞ [Ziff. 16.6](#));
- der Betrieb von Sportanlagen (☞ [Ziff. 16.7](#));
- die Beherbergung, wie die Vermietung von Ferienwohnungen usw. (☞ [Ziff. 16.8](#));
- der Betrieb eines Reservationssystems (☞ [Ziff. 16.9](#));
- der Verkauf von Karten, Souvenirs usw. (☞ [Ziff. 16.11](#)).

15 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen

Die Zuordnung der vorsteuerbelasteten Aufwendungen und Investitionen zu den steuerbaren und zu den nicht steuerbaren Leistungen kann sich für steuerpflichtige Kur- und Verkehrsvereine als aufwendig erweisen. Zur Vereinfachung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung kann die Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode sinnvoll sein.

Bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen handelt es sich um ein Hilfsmittel, das kleinen und mittleren Unternehmen die MWST-Abrechnung erleichtern soll.

Die geschuldete MWST wird durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten Gesamtumsatzes (einschliesslich MWST) mit dem von der ESTV bewilligten Saldo- beziehungsweise Pauschalsteuersatz ermittelt. Mit dem Saldo- oder Pauschalsteuersatz sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.



Mehr zu diesem Thema ist in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) beziehungsweise [Pauschalsteuersätze](#) beschrieben.

16 Wichtige Punkte im Einzelnen

16.1 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

16.1.1 Grundsätzliches

Mangels Leistung gelten Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge nicht als Entgelt und unterliegen deshalb nicht der Mehrwertsteuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Beim steuerpflichtigen Beitragsempfänger hat dies jedoch eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel

Die lokalen Tourismusorganisationen einer Region sind in einer Destination zusammengefasst, die als Aktiengesellschaft ausgestaltet ist. Der Kanton hat mit der Destination eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und richtet ihr gestützt auf das kantonale Tourismusgesetz Beiträge aus. Diese Beiträge der öffentlichen Hand fallen unter die Bestimmung von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) und sind daher nicht zu versteuern. Dasselbe gilt für Kantonsbeiträge, die von der Destination an lokale Tourismusorganisationen weitergeleitet werden, sofern dies in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.



Bezüglich der Definition von Subventionen gibt die [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) Auskunft.

16.1.2 Form der Subventionen und Beiträge

Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge können als Geldleistungen (Zahlung eines Betrags) oder als geldwerte Leistungen ausgerichtet werden. Solche geldwerten Leistungen sind beispielsweise Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Erlass von Darlehen, Bürgschaften, unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

Erfolgt die Ausrichtung von Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen in Form einer solchen geldwerten Leistung, ist diese zu Marktpreisen zu bewerten und für die Berechnung der Vorsteuerkürzung miteinzubeziehen.

16.1.3 Abgrenzung zum steuerbaren Entgelt

Beiträge, die ein Gemeinwesen aufgrund eines Auftrages ausrichtet, der für den eigenen Bedarf bestimmt ist, unterliegen beim Leistungserbringer der Mehrwertsteuer.

Beispiel 1

Der Unterhalt von Spazier- und Wanderwegen ist dem Kur- und Verkehrsverein übertragen. Für diese Tätigkeit wird er aus den (nicht steuerbaren) Kurtaxen entschädigt. Gegen zusätzliches Entgelt betreut er zudem Einrichtungen für die Schulgemeinde. Das zusätzliche, nicht aus Kurtaxen stammende Entgelt ist zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 2

Ein Kur- und Verkehrsverein betreibt im Namen und für Rechnung der Gemeinde das gemeindeeigene Schwimmbad. Die Gemeinde vergütet dem Kur- und Verkehrsverein die in seinem Namen angefallenen Kosten (z.B. Personal- und allgemeine Betriebskosten). Die Vergütung dieser Kosten durch die Gemeinde ist beim Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 3

Die Gemeinde beauftragt den örtlichen Kur- und Verkehrsverein, die jährliche 1. August-Feier zu organisieren. Der Kur- und Verkehrsverein versteuert das von der Gemeinde ausserhalb der Tourismusabgabe erhaltene, separate Entgelt für diesen Auftrag zum Normalsatz.

16.2 Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben

Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben, die Kur- und Verkehrsvereine beziehungsweise ihnen gleichgestellte Tourismusorganisationen erhalten, werden gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) nicht besteuert, sofern

- der Kur- und Verkehrsverein beziehungsweise die Tourismusorganisation mit dem Inkasso und der Verwendung der Abgaben nach Gesetz beauftragt ist; und
- die erhaltenen Abgaben nach dem im Gesetz umschriebenen Zweck verwendet werden.

Beim steuerpflichtigen Kur- und Verkehrsverein hat der Erhalt von Kurtaxen jedoch grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel

Eine Gemeinde erhebt aufgrund des entsprechenden Gemeindegesetzes die Kurtaxen sowie eine allgemeine Wirtschaftsförderungsabgabe. Das Inkasso und die Verwendung delegiert die Gemeinde im Gesetz vollumfänglich an den örtlichen, privatrechtlich organisierten Verkehrsverein. Dieser verwendet die Gelder im Rahmen des im Gesetz umschriebenen Zwecks. Der Verkehrsverein muss weder die Kurtaxen noch die Wirtschaftsförderungsabgabe versteuern.



Tourismusabgaben, bei denen es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe handelt, sondern die aufgrund von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Beherbergungsbetrieb und einer Tourismusorganisation abgeschlossen werden, sind von der Tourismusorganisation zu versteuern. Die Besteuerung richtet sich nach der dafür dem Beherbergungsbetrieb gegenüber erbrachten Leistung. In der Regel wird es sich hier um eine zum Normalsatz steuerbare Werbeleistung handeln.



Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bei den Beherbergungsbetrieben sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu berücksichtigen.

16.3 Reines Inkasso von Tourismusabgaben

Ist eine steuerpflichtige Organisation mit dem Inkasso einer Tourismusabgabe beauftragt, die sie an das die Abgabe erhebende Gemeinwesen weiterleiten muss, ist eine allfällige Inkassoprovision zum Normalsatz steuerbar.

Dazu gehören beispielsweise die kantonalen Beherbergungstaxen, welche bei den Kur- und Verkehrsvereinen üblicherweise einen Durchlaufposten darstellen.

16.4 Spenden, Bekanntmachungsleistungen und Sponsoring

16.4.1 Spenden

Als Spenden gelten Zahlungen oder andere Zuwendungen (z.B. in Form von Naturalien oder anderen geldwerten Leistungen), die unabhängig von einer bestimmten Gegenleistung gewährt werden. Sie stellen kein Entgelt dar und sind somit nicht zu versteuern. Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Der Erhalt dieser Nicht-Entgelte führt grundsätzlich nicht zu einer anteiligen Vorsteuerkürzung und ist auch nicht in einen allfälligen Kürzungsschlüssel miteinzubeziehen. Die steuerpflichtige Person kann Vorsteuern, welche im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzielung von Spenden anfallen (z.B. Aktion zum Spendenaufruf), im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit geltend machen ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)). Stehen die Spenden im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen, dürfen die Vorsteuern dagegen nicht geltend gemacht werden.



Spenden der öffentlichen Hand gelten als Subventionen und führen zu einer anteiligen Vorsteuerkürzung.



Von den nicht steuerbaren Spenden zu unterscheiden sind steuerbare Mittelflüsse aus dem Sponsoring ( [Ziff. 16.4.3](#)).

16.4.2 Bekanntmachungsleistungen

Bekanntmachungsleistungen, welche von oder an gemeinnützige Organisationen erbracht werden, sind von der Steuer ausgenommen und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Die freiwillige Versteuerung (Option) solcher Einnahmen ist möglich.



Bezüglich der Definition von Bekanntmachungsleistungen geben die MWST-Infos [Steuerobjekt](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) Auskunft.

16.4.3 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Förderung von Einzelpersonen, einer Gruppe von Menschen, Organisationen oder Veranstaltungen durch eine Einzelperson, eine Organisation oder ein Unternehmen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.

Beim Sponsoring handelt es sich um eine gegen Entgelt erbrachte Leistung, die i.d.R. steuerbar ist (Werbeleistung).

16.4.4 Beispiele zur Abgrenzung von Spenden zum Sponsoring

Beispiel 1

Ein Seilbahnunternehmen unterstützt die von einem Kur- und Verkehrsverein in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie für einen Kletterpark. Das Seilbahnunternehmen erhält zwar ein Gratisexemplar der Studie, wird jedoch in dieser nicht namentlich als Geldgeber genannt und erhält auch keinerlei Vorzugsrechte am Ergebnis der Studie. Der Unterstützungsbeitrag des Seilbahnunternehmens stellt für den Empfänger (Kur- und Verkehrsverein) kein steuerbares Entgelt dar.

Beispiel 2

Eine Tourismusorganisation veranstaltet eine Festspielwoche. Sie wird dabei von örtlichen und überregionalen Unternehmen finanziell unterstützt. Diese Unternehmen werden gemäss Sponsorenvertrag im Veranstaltungsprogramm namentlich aufgeführt und erhalten zusätzlich eine gewisse Anzahl Eintrittskarten zu Vorzugspreisen. Es liegt eine Gegenleistung vor. Die Entgelte aus dem Sponsoring sind zum Normalsatz steuerbar.

Im Weiteren stellt ein Sponsor Computer, Programme, Drucker und anderes Zubehör unentgeltlich zur Verfügung. Die Tourismusorganisation versteuert für diese geldwerte Leistung jenen Betrag zum Normalsatz, den sie im Geschäftsverkehr üblicherweise, d.h. wenn sie nicht eine Gegenleistung in Form von Werbung erbringen würde, zu entrichten hätte.

16.5 Mitgliederbeiträge

[Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) nimmt Umsätze von der Steuer aus, die bestimmte nicht gewinnstrebige Einrichtungen gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen.



Bezüglich der Definition von Mitgliederbeiträgen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.



Die Höhe des Beitrags darf nicht in einem direkten Verhältnis zu den effektiv bezogenen Leistungen stehen. Muss für die Inanspruchnahme einer durch die Einrichtung erbrachten Leistung ein zusätzlicher Betrag bezahlt werden, unterliegt dieser der Steuer.

Beispiel 1

Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins können gegen ein zusätzliches Entgelt die Dienste des örtlichen Reservationssystems benützen. Das zusätzlich zum Mitgliederbeitrag geleistete Entgelt wird vom Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.

Beispiel 2

Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins entrichten einen jährlichen Grundbeitrag. Dieser ist nach der Bestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Mitglieder, die direkte touristische Leistungen erbringen (Hotels, Bergbahnen usw.), entrichten zusätzlich einen Werbebeitrag nach Umsatzprozenten. Dieser sog. Propagandabeitrag stellt steuerbares Entgelt dar, welches der Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.

16.6 Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen

Die Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren (Startgelder bei Sportveranstaltungen) sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 und 15 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Sponsoringeinnahmen oder den Gästen verrechnete Entgelte für Unterkunft, Verpflegung usw. sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Eintrittsgelder für Wirtschaftsveranstaltungen wie Messen, Gewerbeausstellungen oder Teilnahmegebühren für Werbeveranstaltungen jeglicher Art sind zum Normalsatz steuerbar.

Ist der steuerpflichtige Kur- und Verkehrsverein lediglich Organisator solcher Anlässe und verrechnet er Entgelte für Musik-, Kultur- und Kongressveranstaltungen im Namen und für Rechnung des Veranstalters, ist nur das Honorar (Kommission oder Provision) für die Organisationsdienstleistung durch den Kur- und Verkehrsverein zu versteuern ([Art. 20 MWSTG](#)).



Mehr zu den kulturellen und bildenden Veranstaltungen wird unter [Ziffer 6.5](#) ausgeführt.



Mehr zur direkten Stellvertretung wird unter [Ziffer 8](#) ausgeführt.



Bezüglich gemeinsamer Verrechnung von steuerbaren Leistungen (z.B. Verpflegung) zusammen mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen (z.B. Eintritt) siehe [Ziffer 3](#).

16.7 Entgelt aus dem Betrieb von Sportanlagen

Betreibt ein steuerpflichtiger Kur- und Verkehrsverein beziehungsweise eine Tourismusorganisation eine Sportanlage im eigenen Namen (für eigene oder fremde Rechnung), sind die daraus erzielten Entgelte wie folgt zu behandeln:

- Die Entgelte aus der Vermietung von Sportanlagen (z.B. Eissporthallen oder Schwimmbäder) sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Eine derartige Vermietung liegt vor, wenn dem Mieter ganze Anlagen, einzelne Räume oder Plätze für eine feste Dauer zur alleinigen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Verwendungszweck ist nicht von Bedeutung. Diese Bedingungen sind beispielsweise erfüllt, wenn die Eishalle jeweils montags von 20 - 22 Uhr einem Hockey-Club vermietet wird.
- Die Eintrittsbillette in Hallen- und Freibäder, Eissporthallen, Golfplätze usw. (Einzel-, Gruppen- oder Kollektivbillette, sowie Green Fees) unterliegen der MWST zum Normalsatz.



Mehr zu diesem Thema kann der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

16.8 Beherbergungsleistungen



Die [Ziffer 6.3](#) gibt Auskunft über Beherbergungsleistungen.

Handelt die steuerpflichtige Tourismusorganisation lediglich als Vermittler (direkter Stellvertreter), ist nur die erhaltene Provision zum Normalsatz steuerbar (☞ [Ziff. 8](#)).

16.9 Betrieb eines Reservationssystems

Rechnet der Gast die bezogene Leistung mit dem Leistungserbringer (z.B. Hotel oder Ferienhausbesitzer) selbst ab, ergeben sich hinsichtlich der steuerlichen Abgrenzung, ob Eigenumsatz oder Vermittlung im Sinne von [Artikel 20 MWSTG](#) vorliegen, keine Probleme. Die Tourismusorganisation versteuert das Entgelt für die erbrachte Dienstleistung (Reservation) zum Normalsatz.

Übernimmt die Tourismusorganisation das Inkasso der Beherbergungsleistungen und der übrigen Leistungen, gelten die Ausführungen zur Stellvertretung (☞ [Ziff. 8](#) und [17](#)).

16.10 Entgelt aus der Vermietung und Verpachtung (ausserhalb von Beherbergungsleistungen)

Nach den Bestimmungen von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) sind unter anderem die Entgelte aus folgenden Leistungen zum Normalsatz steuerbar:

- Die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe;
- die Vermietung von Parkplätzen, ausser es handle sich um solche, die im Gemeingebrauch stehen oder die als unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung gelten (z.B. Vermietung von Geschäftshäusern oder Wohnungen);
- die Vermietung von einzelnen, fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören;
- die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden.

Von der Steuer ausgenommen sind:

- Die Vermietung von Räumen, in denen der Mieter Geschäftssitz, Betriebsstätte, Wohnsitz oder Wochenaufenthalt begründet (inkl. dazugehörenden Parkplätzen);
- die Vermietung von Sportanlagen (☞ [Ziff. 16.7](#));
- die Vermietung von ganzen Gebäuden, namentlich die Vermietung und die Verpachtung von Restaurants, Hotels, ganzen Messehallen, nicht jedoch einzelner Räume oder Flächen.

16.11 Entgelt aus Lieferungen von Gegenständen (Karten, Souvenirs usw.)

Der Verkauf von Gegenständen (z.B. Karten, Souvenirs, DVD, Bücher oder Stadtpläne) im Inland unterliegt der MWST

- zum reduzierten Steuersatz, wenn es sich um Bücher im Sinne des MWSTG handelt ([Art. 50 ff. MWSTV](#));
- zum Normalsatz in den übrigen Fällen.

Der Verkauf von Gegenständen im Ausland oder ins Ausland unterliegt nicht der Steuer respektive ist von der Steuer befreit (in beiden Fällen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug), sofern die Auslandlieferung beziehungsweise die Ausfuhr der Gegenstände belegt ist.

16.12 Weiterbelastung von Kosten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten

Bei Gemeinschaftsprojekten, beispielsweise einer überregionalen Werbekampagne, übernimmt ein Einzelner die Federführung für das Projekt. Er begleicht sämtliche Rechnungen und belastet die Aufwendungen anteilmässig den übrigen am Projekt Beteiligten weiter. Die Weiterbelastung von solchen Aufwendungen ist zum Normalsatz steuerbar.

17 Handeln im eigenen oder fremden Namen

Tourismusorganisationen handeln grundsätzlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#)).

Handelt eine Tourismusorganisation jedoch als Vertreter im Sinne von [Artikel 20 MWSTG](#), gilt als Entgelt lediglich die erhaltene beziehungsweise zurückbehaltene Provision. Denkbar bei den Kur- und Verkehrsvereinen ist ein Handeln als direkter Stellvertreter in den Bereichen Vermittlung von Beherbergungsleistungen (z.B. Ferienwohnungen oder Hotelzimmern) oder bei der Veranstaltung von Events im Auftrage Dritter (auch bei Kongressen, Messen usw.).



Über die Anforderungen an das Handeln als direkter Stellvertreter gibt [Ziffer 8](#) Auskunft.

18 **Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (sog. Option)**

18.1 **Grundsätzliches**



Nähere Einzelheiten zu diesem Thema sind den Ausführungen in [Ziffer 11](#) zu entnehmen.

18.2 **Leistungen, für die eine Tourismusorganisation optieren kann**

Tourismusorganisationen können für folgende von der Steuer ausgenommene Leistungen optieren (nicht abschliessende Aufzählung):

- Leistungen gegen statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#);
- Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)), namentlich Teilnahmegebühren an Kongressen;
- Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, namentlich Eintritte für kulturelle Veranstaltungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für Wirtschaftsveranstaltungen wie beispielsweise Messen, Gewerbe- und Industrieausstellungen. Solche Eintritte sind immer zum Normalsatz steuerbar;
- Leistungen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Eintritte für Veranstaltungen sowie Startgelder ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für die nicht alleinige Benützung von Sportanlagen. Für die Vermietung von Sportanlagen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)) zur alleinigen Benützung durch den Mieter kann ebenfalls optiert werden. Solche Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar.



Im Bereich der nachfolgend aufgezählten Mittelflüsse ist eine Option mangels Leistung nicht möglich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben;
- hoheitliche Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Tourismusorganisationen.

Zu beachten ist, dass die Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Nicht-Entgelten nicht in Abzug gebracht werden darf beziehungsweise eine anteilige Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2014 (betreffend Gültigkeit [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#), [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) sowie [MWST-Branchen-Info Sport](#)).

19 **Bezugsteuer**



Nähere Einzelheiten zu diesem Thema sind den Ausführungen in [Ziffer 12](#) zu entnehmen.

Auch wenn Kur- und Verkehrsvereine mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen, sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, in den periodischen Abrechnungen zum massgebenden Steuersatz zu deklarieren.

20 **Kürzungen und Korrekturen der Vorsteuern**

20.1 **Allgemeines**

Erhält ein steuerpflichtiger Kur- und Verkehrsverein Gelder nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a - c MWSTG](#), namentlich Subventionen und Kurtaxen, ist sein Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)). Selbstverständlich ist aber keine Kürzung vorzunehmen, wenn die Mittel einem Bereich zuzuordnen sind, für den gar keine Vorsteuer anfällt oder für den ohnehin kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, da beispielsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden.

Von einer Vorsteuerkorrektur spricht man hingegen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen gemischt nutzt, d.h. sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene Leistungen beziehungsweise nicht unternehmerische Bereiche verwendet. Die Korrektur ist im Verhältnis der Verwendung vorzunehmen.



Einzelheiten zu den Vorsteuerkürzungen und -korrekturen können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Ergänzend sind nachfolgend zwei Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Vorsteueranspruchs beziehungsweise zur Berechnung der Vorsteuerkürzung beziehungsweise -korrektur aufgeführt. Der einfacheren Ansicht halber werden diese Berechnungen gemeinsam dargestellt, obwohl Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen grundsätzlich getrennt vorzunehmen und zu deklarieren sind.

20.2 Beispiel 1

Ein kantonaler Tourismusverband wies in der Buchhaltung des Jahres 2018 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

Nicht steuerbare Umsätze

Kantonsbeitrag (Subvention)	230'000		
Statutarische Mitgliederbeiträge (ohne Option)	<u>40'000</u>	270'000	49,54 %

Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)

Zum Normalsatz steuerbare Verkäufe	11'000		
Verwaltungsdienstleistungen (für Mitglieder)	244'000		
Kostenanteile Dritter	<u>20'000</u>	275'000	50,46 %

Massgebender Gesamtumsatz **545'000** 100,0 %

Angefallene Vorsteuer auf

Materialeinkauf und Dienstleistungen	3'600
Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	20'600

Total Vorsteuer **24'200**

Der Verband wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) geschilderte pauschale Korrektur ohne Zuordnung der Vorsteuern an.

Für das Jahr 2018 hat der Tourismusverband gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:

MWST auf dem Umsatz

Zu 7,7 % steuerbarer Umsatz von	275'000	21'175
---------------------------------	---------	--------

Vorsteuer

Total gemäss Buchhaltung	24'200	
Korrektur und Kürzung um 49,54 %	<u>- 11'989</u>	
Total abziehbare Vorsteuer	12'211	- 12'211

Steuerforderung **8'964**

20.3 Beispiel 2

Ein Kur- und Verkehrsverein wies in seiner Buchhaltung für das Jahr 2018 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

Nicht steuerbare Umsätze

Kurtaxen	3'000'000		
Tourismusförderungsabgaben	<u>2'000'000</u>	5'000'000	42,4 %

Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)

Strassenunterhalt für die Gemeinde	4'500'000		
Ertrag aus dem Betrieb der eigenen Sportanlagen (Eintritte)	1'000'000		
Sponsorenbeiträge für Kultur- und Sportveranstaltungen	500'000		
Optierte Leistungen (exkl. MWST):			
Statutarische Mitgliederbeiträge	100'000		
Eintritte für Kultur- und Sportveranstaltungen	<u>700'000</u>	6'800'000	57,6 %

Massgebender Gesamtumsatz **11'800'000** 100,0 %

Angefallene Vorsteuer

Direkt dem steuerbaren Bereich zuordenbar (volumfänglich abzugsberechtigt)	106'000
Direkt dem nicht steuerbaren Bereich zuordenbar (nicht abzugsberechtigt)	84'000
Nicht direkt zuordenbare Vorsteuer (aufzuteilen in steuerbaren und nicht steuerbaren Bereich)	130'000

Der Kur- und Verkehrsverein wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) geschilderte pauschale Korrektur mit Zuordnung der Vorsteuern an.

Für das Jahr 2018 hat der Kur- und Verkehrsverein gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:

MWST auf dem Umsatz

Steuerbarer Umsatz (7,7 % von 6'000'000)	462'000	
Optierter Umsatz: Mitgliederbeiträge (7,7 % von 100'000)	7'700	
Optierter Umsatz: Kultur- und Sportveranstaltungen (2,5 % von 700'000)	<u>17'500</u>	
Total MWST	487'200	487'200

Vorsteuer

Vollumfänglich abzugsberechtigt		106'000	
Teilweise abzugsberechtigt	130'000		
Kürzung um 42,4 %	<u>- 55'120</u>		
Abzugsberechtigter Teil	74'880	<u>74'880</u>	
Total Vorsteuerabzug		180'880	- 180'880

Steuerforderung

306'320

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:	Eidgenössische Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer Schwarztorstrasse 50 3003 Bern
--------------	---

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.12d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).